

Da nicht ersichtlich ist, dass oder warum das aktuelle Informationsinteresse des Petenten die Wissenschaftsfreiheit überwiegt, kommt eine Bekanntgabe der Studiendaten an den Petenten nicht in Betracht.

Wir wären Ihnen dankbar, wenn Sie das Justizariat des UKSH informieren würden, wenn Sie in dieser Sache weitere Angaben oder ergänzende Erläuterungen benötigen.

Mit freundlichen Grüßen

